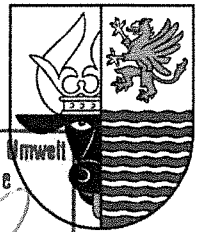


Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte				
Eing. 23. Aug. 2022				
Nr. 1251				
Abt. 1	2	3	4	Amtsleiter
Zur Bearb.		Antwort vorb.		Rückspr.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120
17033 Neubrandenburg

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Brigitte Barkholz

E-Mail brigitte.barkholz@lk-seenplatte.de

Zimmer: 3.34 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2457

Fax: 0395 57087 65965

Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Handwritten notes:
J.P.
S.A.
25.08.2022
F.A.

Ihr Zeichen
571/1724-1/2022

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
2105/2022-212
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Datum
18. August 2022

Handwritten notes:
- Lisa
- Stegan.
bitte an das
LUNF z.K.
weiterleiten!
- Info an ds
↳ Umgang?

Errichtung und Betrieb einer Anlage gemäß § 4 BImSchG – Antrag auf Genehmigung

Bauort: Windeignungsgebiet Friedland - Südost 2
Katasterbezeichnung: Gemarkung Friedland, Flur 39, Flurstück 1
Gemarkung Friedland, Flur 39, Flurstück 5
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Anlage gem. § 4 BImSchG - Antrag auf Genehmigung von 2 Windkraftanlagen GE 6.0-164; NH 167 m; RD 164 m; NL 6 MW
Bauherr: ENERTRAG SE, Gut Dauerthal, Dauerthal

Hier: Übergabe Stellungn. Gesundheitsamt

Hiermit übergebe ich Ihnen als weitere vorläufige Stellungnahme die Stellungnahme des Gesundheitsamtes.

Gesundheitsamt

Beurteilung

Gemäß dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994 (GVBl. M-V 1994, S. 747) hat der Öffentliche Gesundheitsdienst darauf hin zu wirken, dass gesundheitliche Gefahren aus der Umwelt nicht entstehen und vorhandene Gefahren beseitigt oder vermindert werden. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergeht seitens des Gesundheitsamtes folgende Stellungnahme:

Zur fachspezifischen Beurteilung des Vorhabens wurde das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern einbezogen.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin


Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Aus Sicht des öffentlichen Gesundheitsdienstes wird in Bezug auf die Schallimmission der Genehmigung in der beantragten Ausführung **nicht** zugestimmt. Die Begründung entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales MV vom 20.07.2022.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Manthe, Tel. 0395 57087 3131.

Im Auftrag


Brigitte Barkholz
SB Kreisplanung

Anlage: Stellungn. LAGuS vom 20.07.2022

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg – Vorpommern**
Abteilung Gesundheit
Dezernat Umwelthygiene und Umweltmedizin



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 161161, 18024 Rostock

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Gesundheitsamt
Frau Birgit Manthe
Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

Bearbeiter: Benjamin Peipert
E-Mail: benjamin.peipert
@lagus.mv-regierung.de
Telefon: (0381) 4955-351
Telefax: (0381) 4955-354
Rostock, 20.07.2022

Stellungnahme

zum

**Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von zwei
Windkraftanlagen des Typs GE 6.0-164 im Windfeld Friedland (MSE)**

Antragsteller: ENERTRAG SE
17291 Dauerthal

Situation:

Die ENERTRAG SE beabsichtigt die Aufstellung und den Betrieb von 2 zusätzlichen Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Friedland Süd (Zusatzbelastung). In unmittelbarer Umgebung bestehen bereits 19 WEA, die in den vorliegenden Gutachten als Vorbelastung berücksichtigt werden.

Die Gutachten untersuchen die Immissionseinwirkungen und versuchen, die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Vorhabens zu belegen. Dabei bleiben jedoch ein paar offene Fragen, die im Folgenden näher betrachtet werden.

Schallimmissionen

Vorliegende Unterlagen hier:

**Schallimmissionsprognose zum Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs GE 6.0-164 im Windfeld
Friedland in der Gemarkung Friedland (MSE) vom 16.07.2021**
(Berichts-Nr.: FL FL 31 BImSch Rev.0.0)

Verfasser: ENERTRAG AG
17291 Dauerthal

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Robert Kreibig

Bewertung:

- [1] Im Luftbild sind zwei einzelnstehende Wohnhäuser entlang der Luisenstraße (K116) westlich von Lübbersdorf (Ausbau) zu erkennen. Es handelt sich um die **Wohnhäuser Luisenstraße 3 und 4**. Diese werden im Gutachten **nicht berücksichtigt**. Es bleibt zu klären, ob diese Häuser abgerissen worden sind, oder ob die Möglichkeit besteht, dass hier Menschen leben oder ggf. wieder einziehen könnten. In diesem Fall müssten sie als Immissionsort (IO) mitberücksichtigt werden.
- [2] Das **DRK Pflegeheim in Lübbersdorf**, Hauptstraße 4, welches im Gutachten als **Immissionsort IO Y** geführt wird, bekam die Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes zugewiesen. Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), die hier zur Beurteilung anzuwenden ist, definiert unter Punkt 6.1 welche Gebietskategorien für eine Einstufung der Schutzbedürftigkeit zur Verfügung stehen. Diese Gebietskategorien orientieren sich größtenteils an den Kategorien der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die TA Lärm trifft jedoch, weitergreifend als die BauNVO, die Festlegung, dass Krankenhäuser und Pflegeanstalten, unabhängig von dem Gebiet in dem sie sich befinden, zusammen mit den Kurgebieten in Kategorie g) einzuordnen sind. Die Kategorie g) bekommt in Punkt 6.1 der TA Lärm wiederum die **Immissionsrichtwerte 45 dB(A) am Tag und 35 dB(A) in der Nachtzeit** zugewiesen. Unter Berücksichtigung dieser Immissionsrichtwerte (IRW) kommt es nach der Ergebnistabelle im Gutachten (Tab.11) in der Nacht zu einer **Überschreitung von 2 dB(A)**, welche auch hier vorwiegend auf die Vorbelastung zurückzuführen ist.
- [3] Im Gutachten wird eine **Regelfallprüfung nach 3.2.1 TA Lärm** durchgeführt. Hierbei kommt es im Ergebnis zu Überschreitungen der IRW an einigen der untersuchten IO durch die Gesamtbelastung. Die höchsten Überschreitungen (bis zu 7 dB(A)) ergeben sich an den IO im Süden von Friedland. Die Regelfallprüfung der TA Lärm lässt Überschreitungen in bestimmten Fällen zu. So darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn diese aufgrund der Vorbelastung entstanden ist und der von der Anlage verursachte Beitrag (Zusatzbelastung) nicht relevant zur schädlichen Umwelteinwirkung beiträgt. Im Sinne der Regelfallprüfung ist von einem nicht relevanten Beitrag auszugehen, wenn die Zusatzbelastung mindestens 6 dB(A) unter dem anzusetzenden IRW liegt. Im vorliegenden Fall werden die erheblichen Überschreitungen durch die Vorbelastung aus den bereits vorhandenen WEA erzeugt. Durch die **Zusatzbelastung** entstehen an den IO laut Tab. 11 des Gutachtens lediglich Pegel, die **mindestens 10 dB(A) unter den IRW** bleiben. Damit würden die IO nicht einmal im nach Punkt 2.2 der TA Lärm definierten Einwirkungsbereich der Anlage liegen. Somit kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass die beantragten Anlagen genehmigungsfähig im Sinne der TA Lärm sind.

Nach den Ausführungen unter [2] liegt der IO Y (DRK Pflegeheim in Lübbersdorf) jedoch im Einwirkungsbereich, da hier eine Unterschreitung der IRW durch die Zusatzbelastung von 9 dB(A) entsteht.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die TA Lärm bereits 1998 verfasst wurde. Zu dieser Zeit wurde noch nicht mit dem Ausbau von Windenergieanlagen im heutigen Maßstab gerechnet. Daher macht die neuartige spezifische Immissionssituation, die durch die Nachbarschaft zu einem Windpark entsteht, eine **Sonderfallprüfung (Punkt 3.2.2 TA Lärm) notwendig**. Die obere Landesbehörde für Immissionsschutz in MV, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) verlangt unseres Wissen nach eine solche Sonderfallprüfung für Windparkimmissionen spätestens, wenn es zu Überschreitungen der IRW kommt.

[4] In der **Sonderfallprüfung** ist vor allem die Einhaltung des Gesetzeszweckes zu prüfen. Dieser besteht darin, die Allgemeinheit und die Nachbarschaft der zu genehmigenden Anlage vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dieser Schutz der menschlichen Gesundheit muss vor allen anderen Interessen an erster Stelle stehen. Unter dieser Prämisse ist auch zu verstehen, dass die Regelfallprüfung zwar Ausnahmen bei Überschreitung durch die Gesamtbelastung zulässt, diese Überschreitungen der IRW aber bei konsequenter Anwendung der Regeln nicht wesentlich höher als 1 dB(A) ausfallen. Im vorliegenden Fall kommt es zu **Überschreitungen durch die Gesamtbelastung von bis zu 7 dB(A)**. Es sind hier also bereits gesundheitliche Gefährdungen erreicht, die nicht mehr mit dem Gesetzeszweck vereinbar sind. Diese Überschreitungen entstehen hauptsächlich aus der Vorbelastung und werden durch die Zusatzbelastung um nur ca. 0,1 dB(A) angehoben. Aus Sicht des öffentlichen Gesundheitsschutzes ist eine solch hohe Überschreitung jedoch in keinem Fall hinnehmbar. Eine **weitere Erhöhung** der Belastung **sollte in keinem Fall erfolgen**, auch keine geringe. Es sollte aus Sicht des Gesundheitsschutzes vielmehr geprüft werden, ob eine Verminderung der Belastung erwirkt werden kann.

Belastungen von über 45 dB(A) in der Nacht (IO AM und IO AO) können im Allgemeinen bei teilgeöffnetem Fenster zu Störungen des Schlafes führen. Über längere Zeit hinweg kann ein solcher Zustand ernsthafte gesundheitliche Folgen nach sich ziehen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt in ihren „Leitlinien für Umgebungslärm“ (WHO, 2018) die Immissionen von WEA auf einen maximalen Pegel von $L_{den} = 45$ dB(A) zu begrenzen, da Lärmpegel oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden sind. Beim IO R wäre dieser Wert ebenfalls bereits überschritten.

[5] Im Fall einer Sonderfallprüfung verlangt das LUNG unseres Wissens nach **Unterschreitungen der IRW** durch die Beurteilungspegel der beantragten Anlage **von wenigstens 15 dB(A)**, wenn bereits Überschreitungen durch die Vorbelastung in Höhe von 1 dB(A) erreicht sind.

An den **IO A, C, E, (K,) L sowie Y** (wenn man [2] berücksichtigt) ist dieses Kriterium **nicht erfüllt**.

Fazit:

Die Prognose hat einige oben aufgeführte Schwächen, die vor einer Zustimmung zu klären wären. Zudem ist die Gesamtbelastung am Standort so hoch, dass das Schutzziel des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz stark in Frage gestellt werden muss.

Inwieweit die beantragte Anlage immissionsschutzrechtlich genehmigungsfähig ist, wird am Ende das LUNG entscheiden müssen. Aus Sicht des öffentlichen Gesundheitsdienstes wird in Bezug auf die Schallimmissionen der **Genehmigung in der hier beantragten Ausführung nicht zugestimmt**.

Schattenwurfimmissionen

Vorliegende Unterlagen hier:

Schattenwurfanalyse zum Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs GE 6.0-164 im Windfeld Friedland in der Gemarkung Friedland (MSE) vom 30.06.2021
(Berichts-Nr.: FL FL 32 BImSch Rev.0.0)

Verfasser: ENERTRAG AG
17291 Dauerthal

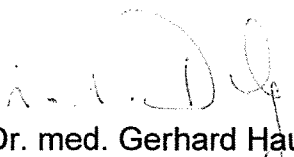
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Robert Kreibitz


Bewertung:

Laut Gutachten kommt es an einigen Immissionsorten zu Schattenwurfimmissionen durch die geplanten Anlagen. Diese Immissionen können zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte, welche in den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) dargestellt sind, durch die Gesamtbelastung führen. Der Gutachter empfiehlt daher eine Schattenwurf-Abschaltautomatik zu installieren.

Unter der Voraussetzung einer Schattenwurf-Abschaltautomatik, die an allen Immissionsorten die Überschreitung der Richtwerte durch die Gesamtbelastung sicher verhindert, kann der Genehmigung aus Sicht des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bezug auf die Schattenwurfimmissionen zugestimmt werden. Wird die Abschaltautomatik auf die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer eingerichtet, liegen die Maximalwerte bei 30 Stunden im Kalenderjahr und 30 Minuten am Tag. Wird zusätzlich eine meteorologische Sensorik verwendet, um den tatsächlichen Schattenwurf zu kontrollieren, muss der Jahreswert auf maximal 8 Stunden eingestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. med. Gerhard Hauk
Dezernatsleiter
Umwelthygiene/Umweltmedizin


Dipl.-Ing. Benjamin Peipert
Sachbearbeiter
Bau- und Siedlungshygiene/Lärmhygiene